

Bundesverband Hochschulkommunikation e.V. (BV_HKom)

Beitragsordnung

Stand 25.9.2014

1. Wer kann Mitglied werden

Hauptamtlich in Kommunikation und Pressearbeit in Hochschulen (staatlich anerkannte Hochschulen lt. Hochschulrektorenkonferenz) Tätige, können auf Antrag Vollmitglieder des Bundesverbandes Hochschulkommunikation werden. Dazu zählen auch Volontärinnen und Volontäre in den Kommunikationsabteilungen. Hochschulen können ordentliche Mitglieder werden und ihren Kommunikationsbeauftragten bzw. Pressesprecher/inne/n die Rechte und Pflichten übertragen.

Assoziierte Mitglieder können auf Antrag ehemalige Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand (Alumni) oder in der Elternzeit, sowie Kommunikationsbeauftragte von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und hochschulnahen Einrichtungen werden. Ehemalige Mitglieder, die in eine andere Tätigkeit wechseln, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Regelbeitrag für Vollmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder) des Bundesverbandes Hochschulkommunikation zahlen einen Regelbeitrag von 150 Euro pro Kalenderjahr. Hochschulen haben zudem die Möglichkeit, mehrere Kommunikationsbeauftragte anzumelden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 350 Euro für bis zu fünf Kommunikationsbeauftragte, für jede weitere Person werden zusätzlich 50 Euro erhoben.

Der volle jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres fällig. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und zahlt den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

3. Beiträge für assoziierte Mitglieder, Förder- und Alumni-Mitglieder, Volontärinnen und Volontäre

- a. Assoziierte Mitglieder mit Ausnahme der Alumni zahlen 150 Euro pro Kalenderjahr. Kommunikationsbeauftragte, die an einer Hochschule außerhalb Deutschlands tätig sind, erhalten auf Antrag den Status „Assoziiertes Mitglied“. Für sie entfällt der Beitrag, sofern eine Mitgliedschaft bei EUPRIO besteht.
- b. Volontärinnen / Volontäre zahlen während ihrer Ausbildung keine Beiträge.
- c. Ehemalige Vollmitglieder im Ruhestand zahlen 30 Euro.
- d. Auf Antrag können Vollmitglieder für die Dauer ihrer Elternzeit oder während der Zeit längerer berufsunfähiger Erkrankung durch den Vorstand befristet beitragsfrei gestellt werden.

4. Konditionen

In der Voll-Mitgliedschaft enthalten ist der Zugang zum vereinsinternen Mitgliederbereich des Internetportals www.bundesverband-hochschulkommunikation.de. Darüber hinaus erhalten Voll-Mitglieder eine Ermäßigung auf die Teilnahmegebühr zur Jahrestagung.

5. Sonderfälle

Arbeitslose bzw. arbeitssuchende Mitglieder, die vorübergehend nicht als Kommunikationsverantwortliche tätig sind, dies aber unmittelbar wieder werden wollen, können auf Antrag weiter als Vollmitglieder geführt werden. Dies gilt für das laufende und darauf folgende Kalenderjahr. Somit können diese Personen das Netzwerk des Bundesverbandes weiterhin voll nutzen.

6. In Kraft treten

Die Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Gründungsversammlung am 25.9.2014 beschlossen. Sie tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.